

KOMMUNAL

RUNDSCHAU



Amtsblatt

Ausgabe
Februar 2014



Parthenstein

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Volker Zocher

– Bürgermeister Stadt Naunhof

Jürgen Kretschel

– Bürgermeister Gemeinde Parthenstein

Für die Orte Grethen, Großsteinberg, Klinga und Pomßen

Information aus der Einwohnermeldestelle

Als deutsche Staatsbürgerin bzw. als deutscher Staatsbürger sind Sie verpflichtet, sich jederzeit mit gültigen Ausweispapieren ausweisen zu können (Personalausweis oder Reisepass).

Bei einer bevorstehenden Auslandsreise erhalten Sie aktuelle Auskünfte zu den Einreisebestimmungen bei den jeweiligen Auslandsvertretungen der Länder oder auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de)

Seit dem 1. November 2010 gibt es nur noch den Personalausweis im Scheckkartenformat. Ein integrierter Chip ermöglicht u. a. die Nutzung der Online-Ausweisfunktion, mit deren Hilfe Sie sich im Internet ausweisen können. Weitere Informationen zum neuen Personalausweis und seinen Funktionen erhalten Sie unter www.personalausweisportal.de

Die alten Personalausweise behalten bis zum vorgesehenen Ablaufdatum ihre Gültigkeit.

Bei der Beantragung der Dokumente ist erforderlich:

- persönliches Erscheinen des Antragstellers
- Vorlage der Geburts- oder Eheurkunde
- Vorlage des bisherigen Dokumentes
- ein biometrisches Lichtbild
- die Zustimmungserklärung der / des gesetzlichen Vertreter/s (für einen Personalausweis bei Kindern unter 16 Jahren bzw. für einen Reisepass bei Kindern unter 18 Jahren)

Wer keinen gültigen Personalausweis oder Reisepass besitzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann durch Bußgeld geahndet werden.

Auch im Hinblick auf die anstehende Ferien- / Urlaubszeit weisen wir darauf hin, Ihre Ausweisdokumente auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Amtliche Mitteilungen

Die Stadt Naunhof gibt im Namen der Gemeinde Parthenstein bekannt:

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Parthenstein am 30.01.2014

Beschluss 01/01/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein erteilt in öffentlicher Sitzung dem Antrag der Fa. HABA-Beton Johann Bartlechner KG zum Antrag auf Errichtung einer Windkraftanlage zur Eigenenergieversorgung das Einvernehmen.

Das Antragsverfahren hat die Fa. Johann Bartlechner KG entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Gemeinderäte gesamt:	15	Abstimmungsberechtigt:	15	Nein-Stimmen:	6
Davon anwesend:	14 + BM	Ja-Stimmen:	6	Stimmenenthaltung:	3

Entgegen der Feststellung des Bürgermeisters in der Sitzung ist bei Stimmengleichheit der Antrag abgelehnt. (SächsGemO § 39 Abs. 6) Das Einvernehmen der Gemeinde Parthenstein ist nicht erteilt.

Beschluss 02/01/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein legt einstimmig in öffentlicher Sitzung fest, dass die Wahl des Gemeinderates Parthenstein mit der Europawahl sowie der Kreistagswahl am 25.05.2014 verbunden wird.

Abstimmungsergebnis:

Gemeinderäte gesamt:	15	Abstimmungsberechtigt:	15	Nein-Stimmen:	0
Davon anwesend:	14 + BM	Ja-Stimmen:	15	Stimmenenthaltung:	0

Beschluss 03/01/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein legt einstimmig in öffentlicher Sitzung fest, dass die Gemeinde Parthenstein 4 allgemeine Wahlbezirke, die sich an den Ortsteilen orientieren, und einen Briefwahlbezirk bildet.

- Wahlbezirk I - Ortsteil Großsteinberg, Werner-Seelenbinder-Straße 7 - Grundschule, Speiseraum
- Wahlbezirk II - Ortsteil Grethen, Steinberger Straße 1 - Dorfgemeinschaftszentrum
- Wahlbezirk III - Ortsteil Pomßen, Schulstraße 6 - Soziokulturelles Zentrum
- Wahlbezirk IV - Ortsteil Klinga, Neubauernstraße 2 d – Kulturraum
- Wahlbezirk V - Briefwahlbezirk - Verwaltungsgebäude Großsteinberg, Große Gasse 1

Abstimmungsergebnis:

Gemeinderäte gesamt:	15	Abstimmungsberechtigt:	15	Nein-Stimmen:	0
Davon anwesend:	14 + BM	Ja-Stimmen:	15	Stimmenenthaltung:	0

Wahlergebnis der geheimen Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl am 25.05.2014

Wahlberechtigt waren 15 Mitglieder des Gemeinderates von denen 15 gültige Stimmzettel gekennzeichnet wurden.

Wahlergebnis:

Klein, Marion	Vorsitzende	15 Stimmen
Dröger, Marion	stellv. Vorsitzende	15 Stimmen
Langhof, Katharina	Beisitzerin	15 Stimmen
Last, Susann	stellv. Beisitzerin	14 Stimmen
Schindler, Sylvia	Beisitzerin	15 Stimmen
Köcher, Ingrid	stellv. Beisitzerin	14 Stimmen
Kretzschmar, Wolfgang	Beisitzer	13 Stimmen
Michael, Christian	stellv. Beisitzer	14 Stimmen
Medicke, Sven	Beisitzer	15 Stimmen
Winkler, Gerd	stellv. Beisitzer	13 Stimmen

Somit gilt der Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014 als gewählt.

Jürgen Kretschel
Bürgermeister

Für die Bekanntmachung

Volker Zocher
Bürgermeister Stadt Naunhof

Landkreis/Gemeinde/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsverband
 Stadt Naunhof Markt 1 – 04683 Naunhof
 für Gemeinde Parthenstein

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Parthenstein Bekanntmachung der Durchführung

der Wahl zum Gemeinderat zum Stadtrat zum Kreistag
 zum Ortschaftsrat/zu den Ortschaftsräten

am 25. Mai 2014

1. Zu wählen sind

	Gemeinde/Stadt/Landkreis/Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat	Parthenstein	16	24	40

2. Die Wahlgebiete bzw. Wahlkreise für die unter 1. bezeichneten Wahlen werden wie folgt abgegrenzt:

Wahl	Wahlgebiet	Anzahl zugehöriger Wahlkreise	Abgrenzung der Wahlkreise
Gemeinderatswahl in der Gemeinde	Parthenstein	1	

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 20. März 2014, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen und zwar

- für die oben benannten Gemeinderats-/Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

Anschrift
 der Gemeinde Parthenstein Ausschussvorsitzende Marion Klein
 Gemeinde Parthenstein/Stadtverwaltung Naunhof Außenstelle Parthenstein, Große Gasse 1 – 04668 Parthenstein
 OT Großsteinberg

- #### 2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- #### 1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetzes - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

2. Wählbar sind Bürger der Gemeinde/Stadt/des Landkreises, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen bzw. § 27 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Gemeinde/Stadt/des Landkreises ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt/im Landkreis wohnt.

3. Als Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
 - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber fest-zulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

5. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Gemeinde-/Stadtrats-/Ortschaftsratswahlen:

Anschrift/Kontaktdaten/ggf. Öffnungszeiten

Gemeinde Parthenstein / Stadtverwaltung Naunhof Außenstelle Parthenstein , Große Gasse 1,
04668 Parthenstein OT Großsteinberg

6. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags

- für die Gemeinderatswahlen bei der

<small>Anschrift</small> Gemeinde Parthenstein / Stadtverwaltung Naunhof Außenstelle Parthenstein, Sekretariat, Große Gasse 1, 04668 Parthenstein OT Großsteinberg
--

während folgender Zeiten

<small>Öffnungszeiten</small> dienstags 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr, mittwochs u. donnerstags 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr, freitags 9.00 – 12.00 Uhr (allgemeine Öffnungszeiten)
--

bis 20. März 2014, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (für die Gemeinde-/Stadtrats-/Ortschaftsratswahl)/des Kreiswahlausschusses (für die Kreistagswahl) spätestens bis 13. März 2014 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- seit der letzten Wahl im Gemeinderat/Kreistag der Gemeinde/des Landkreises vertreten ist oder
- bei Gemeinderatswahlen: im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat/Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag eine Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

7. Die unter Punkt 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit

<input checked="" type="checkbox"/>	der Wahl zum Europäischen Parlament
<input checked="" type="checkbox"/>	der Kreistagswahl im Landkreis Leipzig

verbunden.

<small>Ort, Datum</small> Naunhof, 11.02.2014	<small>Unterschrift</small>  Volker Zocher Bürgermeister
--	---

Allgemeine Mitteilungen

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Parthenstein (3600 Einwohner), Landkreis Leipzig, sucht für den Bauhof
zum nächstmöglichen Beginn einen

Gemeindearbeiter.

Gesucht wird ein einsatzfreudiger und verantwortungsbewusster Mitarbeiter, der die folgenden Voraussetzungen erfüllt

- Führerscheinklasse B /C1, C1E,
- Grundkenntnisse der Bedienung und Pflege der Kommunaltechnik,
- Fähigkeiten zu selbständiger und organisatorischer Arbeit,
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit,
- Flexibilität, Kontaktfreude,
- handwerkliche Berufsausbildung,
- Aufgeschlossenheit und Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zur Weiterbildung,
- die Mitgliedschaft oder Bereitschaft zur Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Parthenstein findet Beachtung.

Die Vergütung erfolgt nach dem TVÖD mit 40 Wochenstunden.

Vollständige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **28. Februar 2014** an

**Gemeinde Parthenstein OT Großsteinberg
Große Gasse 1 - 04668 Parthenstein**

Vorstellungs- und Reisekosten der Bewerber werden, auch wenn die Vorstellung auf unsere Veranlassung hin erfolgt, nicht erstattet.

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Heimatvereins Großsteinberg e.V.

Hiermit laden wir die Mitglieder des Heimatvereins Großsteinberg e.V. form- und fristgerecht zur Jahreshauptversammlung für das Jahr 2013 ein.

Ort: Vereinshaus „Alte Schule“, 04668 Parthenstein, Alte Dorfstraße 13
Datum/Uhrzeit: 1.3.2014 / 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder;
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im Geschäftsjahr 2013
3. Bericht der Schatzmeisterin über das Geschäftsjahr 2013
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Planung für das Geschäftsjahr 2014
7. Sonstiges

Der Vorstand

RECHTSANWÄLTIN**Katrin Scholz**

Kanzleianschrift
 Gartenstraße 11
 04683 Naunhof

E-Mail: RAinKatrinScholz@t-online.de
 Tel.: 034293 / 3 02 40
 Fax: 034293 / 3 02 41

Termine nach
 Vereinbarung

Tätigkeitsschwerpunkte: Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Zivilrecht
 Interessenschwerpunkte: Mietrecht, Sozialrecht
 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein
 Homepage: www.kanzlei-scholz.de

ANZEIGE**Mietrecht - Rückgabe „neutral“ gestrichen übernommener Wohnung in „kunterbunt“**

Der Mieter ist zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er eine in neutraler Dekoration übernommene Wohnung bei Mietende in einem ausgefallenen farblichen Zustand zurückgibt, der von vielen Mietinteressenten nicht akzeptiert wird. Dabei hat sich allerdings der Vermieter einen Abzug „neu für alt“ anrechnen zu lassen, wenn er (etwa mangels wirksamer Abrede oder wegen fehlender Fälligkeit der Schönheitsreparaturen) außer dem auf Beseitigung der farblichen Verunstaltung gerichteten Anspruch keine weiteren Dekorationsansprüche gegen den ausziehenden Mieter hat (BGH, Urteil vom 06.11.2013, VIII ZR 416/12).

Die Beklagten waren für reichlich zwei Jahre Mieter einer Doppelhaushälfte, die sie in weißer Farbe frisch renoviert übernommen hatten. Danach strichen sie einzelne Wände des Mietobjektes in kräftigen Farben an (rot, gelb, blau) und gaben es in diesem Zustand bei Mietende zurück. Die Klägerin als Vermieterin ließ die farbig gestalteten Wände zunächst mit Haftgrund und dann alle Wand- und Deckenflächen zweimal mit Wandfarbe überstreichen, wofür sie 3.648,82 € aufwendete. Die Klägerin hat unter teilweiser Verrechnung mit der Mietkaution von den Beklagten noch Zahlung von 1.836,46 € nebst Zinsen begehrt. Widerklagend haben die Mieter ihre Kautionszahlung verlangt.

Das vertragswidrige Verhalten der Beklagten als Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses bestand darin, dass sie die Pflicht verletzt haben, auf das berechtigte Interesse der Vermieterin an einer alsbaldigen Weitervermietung der Doppelhaushälfte Rücksicht zu nehmen. Daher muss der Mieter nach dem BGH eine ungewöhnliche Dekoration bei Mietende wieder beseitigen. Bei der Beseitigung handelt es sich im Rechtssinne nicht um Schönheitsreparaturen. Zu Recht hat daher das Gericht einen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagten auf Ersatz der anteiligen Renovierungskosten in Höhe von 2.676,66 € bejaht und die Beklagten unter Verrechnung der Kautionszahlung von verbleibenden 874,30 € verurteilt.

Eine ungewöhnliche Farbwahl bei der Dekoration einzelner Räume führt zu einer vom Vermieter nicht hinzunehmenden Verschlechterung der Mietsache, wenn eine Weitervermietung der Wohnung in diesem Zustand praktisch unmöglich ist. Jedoch ist es so, dass der Mieter Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache nicht zu vertreten hat, wenn sie durch einen vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden. Das Streichen der Wände während des Mietverhältnisses nach dem Geschmack der Mieter in kräftigen Farben ist erlaubt und stellt keinen vertragswidrigen Gebrauch dar!

Vorliegend beruht der Schadensersatzanspruch der Vermieterin auf der Verletzung der Rücksichtnahmepflichten der Mieter, da sie bei Beendigung des Mietverhältnisses die Wohnung in einem Zustand zurückgaben, die von vielen Mietinteressenten nicht akzeptiert wird. Der Schaden des Vermieters besteht darin, dass er die für breite Mieterkreise nicht akzeptable Art der Dekoration beseitigen muss. Die Mieter müssen allerdings nicht für Abnutzungserscheinungen aufkommen, die auf einen normalen vertragsgemäßen Mietgebrauch zurück zu führen sind. Deshalb war der Abzug „neu für alt“ gerechtfertigt.

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag



Es feierten folgende Rentnerinnen und Rentner ihren Geburtstag

in Großsteinberg

Herr Mätzold, Werner	78 Jahre
Herr Gnauck, Eckehard	75 Jahre
Frau Langner, Irene	75 Jahre
Herr Langhof, Rolf	72 Jahre
Herr Lohse, Heinz	83 Jahre
Herr Weigel, Hans	85 Jahre
Herr Lindner, Martin	79 Jahre
Frau Lemke, Renate	81 Jahre
Frau Henkner, Ilse	79 Jahre
Frau Plüss, Bärbel	72 Jahre
Frau Riedel, Theresia	77 Jahre
Herr Künne, Jochen	73 Jahre
Herr Fronzek, Hans	73 Jahre
Frau Eckardt, Ruth	88 Jahre
Frau Kertzsch, Heidemarie	70 Jahre
Frau Riecker, Siegrid	79 Jahre
Frau Grund, Wella	80 Jahre
Frau Dr. Gottzmann, Carola	71 Jahre
Herr Mengel, Helfried	93 Jahre
Frau Hirth, Magdalena	91 Jahre
Herr Eißmann, Lutz	72 Jahre
Herr Klötzsch, Rainer	71 Jahre

in Grethen

Frau Reichstein, Helga	86 Jahre
Frau Händler, Marita	70 Jahre
Herr Fuchs, Johann	80 Jahre
Frau Dietrich, Renate	75 Jahre
Herr Kutscher, Hellmut	74 Jahre

in Pomßen

Herr Drache, Klaus	74 Jahre
Herr Elsner, Gerhard	75 Jahre
Frau Friedemann, Brigitte	74 Jahre
Frau Schuh, Sieglinde	80 Jahre
Frau Dreßler, Brigitte	72 Jahre
Frau Reichel, Marianne	86 Jahre
Herr Schuster, Günter	75 Jahre

in Klinga

Frau Börner, Erika	85 Jahre
Frau Kitsche, Maria	77 Jahre
Frau Woitas, Ingeborg	72 Jahre
Herr Müller, Adam	77 Jahre
Herr Reuter, Günther	71 Jahre
Frau Kubat, Annerose	72 Jahre
Herr Hartmann, Wolfgang	86 Jahre
Frau Aurich, Christa	70 Jahre
Frau Barth, Helga	71 Jahre
Herr Dowidat, Johann	72 Jahre

Wir wünschen allen genannten und ungenannten Jubilaren für das neue Lebensjahr viel Gesundheit, Glück und persönliches Wohlergehen.

Gemeinde Parthenstein

Dankeschön an Kamerad Achim Oehmichen

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Großsteinberg und die Mitglieder des Feuerwehrvereins Großsteinberg bedanken sich bei ihrem ACHIM recht herzlich für tolle geleistete Arbeit in und für die Freiwillige Feuerwehr Großsteinberg in den letzten Jahren und Jahrzehnten.

Als aktiver Kamerad war er in der Wehrleitung über viele Jahre Vorbild und Ansprechpartner für die Kameraden und Bürger.

Auch nachdem er altershalber aus dem aktiven Dienst in die Alters- und Ehrenabteilung wechselte, ruhte er sich nicht aus. Er war für die Kameraden nach wie vor da und für „rückwärtige Dienste“ zuständig. Er eilte bei Sirenenalarm zum Gerätehaus und bereitete alles vor, damit die Kameraden schnell zum Einsatzort ausrücken können.

Im Feuerwehrverein engagiert er sich bei Festen wie z.B. dem Osterfeuer und gehörte zu den Organisatoren vor und zu den Helfern während der Veranstaltung. Er hat für alle ein offenes Ohr und ist stets hilfsbereit.

Nun hat er den Staffelstab an die jüngeren Kameraden und Vereinsmitglieder abgegeben und wird in zweiter Reihe nur noch aktiv werden, wenn er benötigt wird.

Die Kameraden und Vereinsmitglieder freuen sich, wenn ihr ACHIM nach wie vor an allen Aktivitäten teilnimmt und sich dann auch als Gast und Ehrenkamerad in gewohnter Form betreuen lässt.

Wir wünschen uns, dass Du noch lange unser Ehrenkamerad und Vereinsmitglied bleibst.

Deine Kameraden und Vereinsfreunde
der Freiwilligen Feuerwehr Großsteinberg



Thomas Altner

Bestattungswesen

- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- Überführungen von und nach allen Orten
- Bestattungsvorsorgevereinbarungen
 - Dauergrabpflege



- Gräber für Erdbestattungen und Grüfte
- Umbettungen und Exhumierungen
- Ausgestaltung der Trauerfeier
- Erledigung sämtlicher Formalitäten

Büro: Gartenstraße 41

04683 Naunhof

24h Bereitschaftsdienst unter Tel.: **(03 42 93) 34 590**

- Erd- und Feuerbestattung
- See- und Naturbestattungen
- Überführung im In- und Ausland
- Erledigung aller Formalitäten
- Vermittlung von Trauerrednern
- Ausgestaltung der Trauerfeier
- Bestattungsvorsorgeregelung
- Sterbegeldversicherung
- Hausbesuche auf Wunsch
- Gräber für alle Bestattungen
- Hauseinsargung
- Trauerdrucksachen
- Anzeigen in der Tageszeitung
- moderne Trauerhalle



BESTATTUNGSHAUS

hänsel

Inh. Thomas Hänsel - Fachgeprüfter Bestatter

Naunhof - Friedhofsweg 1a - Tel. 034293/5010

Grimma - August Bebel Str. 2 - Tel. 03437/910172

Ständige Bereitschaft Tag & Nacht

www.BestattungshausHaensel.de

DANKSAGUNG

Für die zahlreichen und liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme, die uns durch Worte, Blumen und Geldzuwendungen, stillen Händedruck sowie ehrendes Geleit beim Abschied von Herrn

Gerhard Kirchhof

entgegengebracht wurden, möchten wir uns nochmals bei allen Freunden, Bekannten und Nachbarn herzlichst bedanken.

In stiller Trauer

Ilse Kirchhof und Familie

RATZ-PUTZ - ALLES KLAR

FRÜHJAHRSPUTZ DAS GANZE JAHR



Unterhaltsreinigung • Wäscheservice • Fensterreinigung • Teppichreinigung
Grund- und Baureinigung • Hausmeisterservice • Handwerk. Dienstleistungen

Damaris & Roland Müller

Feldseite 2

Tel./Fax: 034384 / 72589

04668 Großbothen – Kössern

Funk: 0177 / 3322597

www.ratz-putz.de

ratz-putz@arcor.de

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Parthenstein – 04668 Parthenstein, Große Gasse 1 Telefon 034293/5220

Fax: 034293/29232 E-Mail: gemeinde@parthenstein.de

Verantwortliche für den Amtlichen Teil: Bürgermeister Gemeinde Parthenstein - Jürgen Kretschel
Bürgermeister Stadt Naunhof - Volker Zocher

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Jürgen Kretschel

Druck und Verlag: Gemeinde Parthenstein

Das Amtsblatt erscheint monatlich. **Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe:** 7. März 2014

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe: 18. März 2014

Die „Kommunalrundschau“ wird an alle erreichbaren Haushalte und gewerblichen Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein mit den OT Grethen, Großsteinberg, Klinga und Pomßen verteilt. Weitere Exemplare liegen in der Außenstelle Parthenstein der Stadtverwaltung Naunhof – Große Gasse 1 in 04668 Parthenstein aus oder können gegen Kostenerstattung beim Herausgeber bezogen werden.



Unser Angebot für Sie:

- Kosmetikbehandlungen
- Spezialbehandlungen: z.B. Microderm-abrasion, Ultraschall, Hyaluron-Infusion
- Nageldesign: **Wir haben Verstärkung und wieder mehr Termine!**
- Pediküre
- Maniküre
- Massagen: z.B. HotStone, HotChoco
- **Neu: Fußreflexzonenmassage**

Wir freuen uns auf Sie!

Kamillenweg | • 04683 Naunhof • Tel.: 034293 - 55 804

www.kosmetik-naunhof.de



SUSANN LUEBECK-BUSCH

- **Maler- & Tapezierarbeiten**
- **Wärmedämmung**
- **Fassadenanstrich**
- **Bodenbelagsarbeiten**
- **Parkett & Laminat**
- **Trockenbau**
- **Denkmalpflege**
- **Befunduntersuchungen**

Telefon 034297/13 77 0

Lindenweg 8

04668 Parthenstein/OT Klinga

www.atax-ev.com
info@atax-ev.com

LOHNSTEUERBERATUNG
Atax
Lohnsteuerhilfeverein e.V.
Beratungsstelle
Diana Weber

Gladeweg 9
OT Großsteinberg
04668 Parthenstein
Tel. 03 42 93 - 2 93 84

Wer vermisst seinen Kater?

Niedlicher Kater rot getigert mit weißem Latz, Bauch und Pfötchen in der Nordstraße in Großsteinberg zugelaufen!

Hinweise bitte an: Tel. 034293 34305

Dieses Amtsblatt, weitere aktuelle und interessante Informationen aus Parthenstein sowie die entsprechenden Links zu den Vereinen und einigen kommunalen Einrichtungen, Satzungen und Formularen finden Sie auch im Internet unter

www.parthenstein.de

SIEBER
Abfluss- & Rohrreinigung

Ende gut,
alles gut.

AKTION
10% auf jede
Dichtheitsprüfung
Bei Vortage dieser Anzeige
Aktionszeitraum:
1.3.2014-30.11.2014

- Beseitigung von Abflauhindernissen in Abwasseranlagen
- Rohrfräsarbeiten
- TV-Untersuchung
- Dichtheitsprüfung
- u.v.m.

Jens Sieber - Beiersdorfer Straße 17 - 04668 Grimma
Tel.: 03437-71 59 184
Fax: 03437-71 59 185 Mobil: 0177-316 18 26
E-Mail: info@sieber-rohrreinigung.de

www.sieber-rohrreinigung.de

Großsteinberger sucht ruhiges Baugrundstück in Großsteinberg oder Umgebung (z.B. Ortsrand) ab 500 m² (auch bebaut mit Bungalow oder ähnl.)

Telefon 0174 / 437167